



Verordnung zum Energiefondsreglement Lupsingen

vom 12.11.2024

Der Gemeinderat Lupsingen erlässt, gestützt auf das Energiefondsreglement sowie § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 folgende Verordnung:

Folgende Massnahmen werden gefördert

- a) Ersatz von Elektroheizungen
- b) Stückholz-, Pellets- und Erdsonden-Heizung (Ersatz- und Neuanlagen)
- c) Anschluss an den Wärmeverbund Lupsingen
- d) Energetische Sanierung (Einzelbauteile oder Gesamtsanierung)
- e) Solarkollektoren für Brauchwarmwasser und Heizungsunterstützung
- f) Photovoltaikanlagen bei privaten Betreibern und in Lupsingen ansässigen nicht kommerziellen Organisationen. Aufgrund einer hohen Warteliste bei diesbezüglichen Gesuchen, wird die Annahme von Gesuchen von PV Anlagen ab dem 1.1.2025 bis auf Widerruf durch den Gemeinderat ausgesetzt. Dabei bezieht sich der Gemeinderat auf den §8 des Energiefondsreglements Lupsingen sowie auf die unten ausgeführten Grundsätze dieser Verordnung.

Diese Massnahme beschliesst der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. November 2024, da Stand November 2024 die Warteliste über ein Jahr beträgt, aber auch die reine Förderung von PV-Anlagen überdacht werden muss. Bei einer allfälligen Wiederinkraftsetzung der Förderung reiner PV Anlage gilt die Reihenfolge der Inbetriebnahme. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Wiederinkraftsetzung.

Grundsätze

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. Deren Ausrichtung ist beschränkt auf die im Energiefonds enthaltenen Mittel und erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche.

Der Gesuchsteller reicht das Gesuch bei der Gemeinde innert 6 Monaten nach Datum der kantonalen Auszahlungsverfügung bzw. der Abnahme-Beglaubigung durch die Primeo Energie AG ein.

Höhe der Gemeindebeiträge

Die kommunalen Beiträge werden gestützt auf eine Förderbeitragsverfügung des Kantons Baselland ausgerichtet. Die Höhe der Gemeindebeiträge entspricht 50 % der vom Kanton Baselland ausbezahlten Förderbeiträge.

Bei den Photovoltaikanlagen wird der kommunale Beitrag auf Grund der Beglaubigung der in Betrieb genommenen Anlage durch den Netzbetreiber (Prime Energie AG) ausgerichtet. Bei Photovoltaikanlagen wird ca. 10 % der Investitionskosten ausbezahlt, bzw. CHF 250.- pro kWp.

Die Obergrenze pro Objekt und Jahr beträgt für Förderungen gemäss Energiefondsreglement § 7:

- CHF 3'000.— für Einfamilienhäuser
- CHF 5'000.— für Mehrfamilienhäuser

Der Gemeinderat ist befugt, diesen Wert bei Bedarf neu festzulegen.

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist nach Genehmigung des Energiefondsreglements durch die Bau- und Umweltschutzdirektion BL auf den 01.01.2017 in Kraft getreten. Die Verordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 12. November 2024 angepasst und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

GEMEINDE LUPSINGEN

Der Präsident:
sign. Marcel Staudt

Der Verwalter
sign. Thomas Hamann